

## **Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Städtischen Integrativen Kindertageseinrichtung Bleicherbreite**



Kontakt:

Städtische Integrative Kindertageseinrichtung

Bleicherbreite

Eschenhofstraße 24

86154 Augsburg

Tel.: 0821 324-6266 Fax: 0821

324-64601

bleicherbreite.kita@augzburg.de

www.kita.augszburg.de

Redaktion:

Regina Funk (Leitung) Fabian

Thyen (Stellvertretung)

Mitwirkende:

Team der Städt. Int. Kindertagesstätte Bleicherbreite

Stand: Dezember 2022

## INHALT

1. Gesätzliche Grundlagen .....	4
2. Unser Auftrag .....	6
3. Gefahrenquellen .....	7
4. Unser Bild vom Menschen .....	10
5. Unsere Pädagogik .....	12
6. Präventive Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls .....	15
7. Unsere Meldekettten.....	21
8. Rehabilitation unschuldiger Beschuldigter.....	24
9. Qualitätssicherung.....	26
10. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	27

*Es gehört zum Auftrag der Jugendhilfe – und damit jeder Kita – gemäß §1 Abs.3 Nr.4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.*

*§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht dabei vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird. Das umschließt auch die Einrichtung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung. [vgl. SGB VIII.]*

## Vorwort

„Kinder sind Gäste, die nach dem Weg fragen.“ [Maria Montessori]

Wir „Erwachsene“ haben die Aufgabe Kindern eine Möglichkeit zu bieten, den Weg sicher zu gehen. Diese Aufgabe obliegt zuallererst den Eltern. Sie haben die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder behütet aufwachsen können. Eltern zeigen den Kindern Gefahren auf, sie lassen sie unterschiedliches ausprobieren und in einem geschützten Rahmen scheitern, wenn nötig. Die Kinder werden von Geburt an durch ihre Eltern unterstützt und behütet. Durch die Eltern lernen Kinder sich in der Welt zurecht zu finden und bauen Vertrauen in sich selbst auf.

Mit Eintritt in die Einrichtung übergeben die Eltern einen Teil der Verantwortung und der Aufgaben an die Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg und die Städt. Int. Kindertageseinrichtung Bleicherbreite. Die Trägerschaft und die Einrichtung erbt für einen begrenzten Zeitraum die Rolle, Kinder vor möglichen Gefahren zu schützen und ihnen dennoch die Möglichkeit zu geben, so frei wie möglich aufzuwachsen.

In diesem Schutzkonzept möchten wir aufweisen, wie wir Gefahren erkennen, präventiv und aktiv das Wohl der Kinder verteidigen. Es werden im Verlauf des Schriftstücks Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung unserer Einrichtung beleuchtet. Wir stellen abgestimmte Standards und Maßnahmen vor, welche die Kinder vor Übergriffigkeiten, Grenzverletzungen und Gewalt (psychische und physische) schützen sollen. Alle Vorkehrungen, die in diesem Schriftstück aufgelistet sind haben den Sinn, dass die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Gefahren geschützt werden.

## 1. GESÄTZLICHE GRUNDLAGEN

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

→ Art. 1 Abs. 1 und 2 GG besagen, dass jeder Mensch Würde besitzt und jeder ist verpflichtet die Würde des anderen zu schützen und zu achten. [vgl. Sozialgesetzbuch].

### §1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere  
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

→ §1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII besagt, dass das Kind ein Recht auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl hat. Das wiederum bedeutet, dass wir gesetzlich verpflichtet sind Kinder zu schützen, ob als Eltern oder als Mitarbeiter einer Kita. [vgl. Sozialgesetzbuch].

### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

→ §8a Abs. 4 Nr. 1-3 SGB VIII besagt, dass wenn Mitarbeiter einer Kita das Wohl eines Kindes in Gefahr sehen, sie eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sich Rat bei einer externen Fachkraft holen und ggf. mit den Eltern über die Gefährdung reden, solange dies der Situation dient. [vgl. Sozialgesetzbuch].

#### § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

→ §8b Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 + 2 SGB VIII besagen, dass im Falle einer Kindeswohlgefährdung Beratung und Hilfe beim Träger (in unserem Fall Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg) und bei einer insofern Erfahrenen Fachkraft in Anspruch genommen werden darf. [vgl. Sozialgesetzbuch].

#### § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

→ §45 Abs. 2 SGB VIII besagt, dass eine Einrichtung in Betrieb gehen darf, wenn das Wohl der Kinder (und Jugendlichen) dort gewährleistet werden kann. Dafür muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Außerdem sollen Kinder (und Jugendliche) sowie deren Eltern die Möglichkeit haben sich innerhalb (bei Leitung und/oder Stellvertretung) und außerhalb (beim Träger) der Einrichtung zu beschweren. [vgl. Sozialgesetzbuch].

## § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, (...) anzuzeigen (...).

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

→ §47 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VIII besagen, dass der Träger (Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg) eine Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden hat. Diese Behörde muss dem Träger der Einrichtung ebenfalls direkt mitteilen, wenn Ereignisse und Entwicklungen stattfinden, die das Wohl des Kindes gefährden. [vgl. Sozialgesetzbuch].

## § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

→ §72a SGB VIII verbietet, dass in bestimmten Bereichen vorbestrafte Personen nicht mit Kindern arbeiten dürfen. [vgl. Sozialgesetzbuch].

## 2. UNSER AUFTRAG

Aus den Gesetzestexten geht klar hervor, dass wir als Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleisten müssen. Dieses Wohl der Kinder umfasst mehrere Ebenen. Einerseits muss es dem Kind während seines Aufenthaltes in der Einrichtung, also der Kita gut gehen. Es muss möglichst vor vorhersehbaren Verletzungen durch Gebäude und/oder Ausstattung geschützt werden. Außerdem müssen wir für das körperliche und seelische Wohl der Kinder sorgen und Gefahren, die von Menschen ausgehen weitestgehend abwenden. Daraus ergeben sich viele Sicherheitsvorkehrungen und das pädagogische Konzept der Einrichtung.

Aber das Gesetz beauftragt die Kita auch deutlich, das Wohl des Kindes einzufordern, wenn dies außerhalb der Kita, also zuhause und im privaten Umfeld, nicht gegeben ist. Wir sind zur Zusammenarbeit mit den Eltern beauftragt, um ganzheitlich das Wohl des Kindes sicherzustellen und sind verpflichtet Hilfe von anderen Einrichtungen und Behörden einzufordern, wenn unser Wirkungsgrad erschöpft ist.

Unser Träger, Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg, ist beauftragt Mitarbeiter auszusuchen, die keine Gefahr für das Kind darstellen und sicher zu gehen, dass das

so bleibt. Die Trägerschaft stellt einen Kontrollfaktor und einen Schnittpunkt zwischen unterschiedlichen Behörden und der Einrichtung dar.

### 3. GEFAHRENQUELLEN

Das Wohl der Kinder kann durch unterschiedliche Gefahrenquellen und Gefahrenbereiche bedroht werden. Wesentlich ist für uns zuerst die Unterscheidung in „privat / häuslicher Bereich“ und der Bereich „Kindertageseinrichtung“.

#### Privat / häuslicher Bereich

Hier wird darauf geachtet, welchen Gefahren und gefährlichen Situationen das Kind ausgesetzt ist, wenn es nicht in der Einrichtung ist. Da unsere Mitarbeiter in der Regel keinen direkten Einblick in das Privatleben der Kinder und Familien haben, sind wir auf die Informationen angewiesen, die uns die Kinder und die Familien geben. Prägnant sind hier vor allem 3 Gefährdungsbereiche:

#### Physische Gefahren:

Dem Kind wird körperlicher Schaden zugefügt. Dies kann auch gesundheitsgefährdende Situationen betreffen, die nicht direkt mit Gewalteinwirkung in Verbindung gebracht werden (z.B. das Kind ist durchgängig Zigarettenrauch ausgesetzt). Außerdem geht es hier nicht nur um die Gewalt, die dem Kind angetan wird, sondern auch um Gewalttaten unter Familienangehörigen, die das Kind wahrnimmt.

#### Psychische Gefahren:

Die seelische Gesundheit des Kindes ist durch das Verhalten und / oder inadäquaten Erziehungsmethoden gefährdet. Dies schließt Verhalten ein, das beim Kind Angst / Panik auslöst. Die seelische Gesundheit von Kindern ist laut einem Artikel in der Fachzeitschrift „Kindergarten heute“ abhängig von drei Fragen:

- Die Frage nach Sicherheit
- Die Frage nach Anerkennung
- Die Frage nach Zugehörigkeit

Kann ein Kind diese drei Fragen für sich positiv beantworten, kann man davon ausgehen, dass das Kind eine gesunde und glückliche Entwicklung verbringt und mit Stärke und Stärken aufwächst. [vgl. Renz-Polster (2021)].

#### Verwahrlosung / Vernachlässigung:

Auch hier geht es sowohl um die physische, als auch die psychische Unversehrtheit des Kindes. Gemeint ist, wenn ein Kind nicht ausreichend ernährt wird oder die

Körperhygiene so sehr vernachlässigt wird, dass das Wohl des Kindes in sozialer oder gesundheitlicher Hinsicht gefährdet ist. Seelische Vernachlässigung oder Verwahrlosung meint, dass ein Kind (zu) wenig „elterliche Liebe und Fürsorge“ erfährt.

### Gefährdung innerhalb der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung (Kita) ist mit dem Schutz der ihr anvertrauten Kinder beauftragt. Eine Gefährdung durch die Kita muss ausgeschlossen sein, solange sie für die Beteiligten absehbar ist. Die Gefährdungsbereiche, in denen wir uns selbst überprüfen gehen über die Gefährdungsbereiche des häuslichen Umfeldes hinaus.

#### Gefährdung durch Haus und Ausstattung:

Diese Art der Gefährdung meint vor allem Unfälle, die vorhersehbar sind, weil sie sichtbare Gefahren darstellen. Bezogen auf die Innen- und Außenanlagen der Einrichtung ist sicherzustellen, dass offensichtliche Gefahren möglichst beseitigt oder nach bestem Wissen und Gewissen minimiert werden.

#### Gefährdung durch Grenzüberschreitungen zwischen den Kindern:

Kinder müssen lernen die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer wahrzunehmen und sie einzuhalten bzw. zu wahren. Das bedeutet einerseits, dass Kinder lernen müssen „Nein“ zu sagen und sich zu schützen. Andererseits müssen Kinder lernen „Nein heißt: Nein“ und diese Grenzen dürfen nicht übergangen werden. Allerdings muss man in diesem Zusammenhang auch kindliche Sexualität von sexuellen Übergriffen unterscheiden. Laut einem Artikel in der Fachzeitschrift „Kindergarten heute“ von Heike Schnurr ist der Unterschied das Einvernehmen oder ein Verhalten durch Macht und Unfreiwilligkeit. Hier kommt es auf das Fingerspitzengefühl der Pädagogen an, die Situation angemessen zu begleiten / zuzulassen oder einzuschreiten. Regeln und Grenzen für ein einvernehmliches Entdecken der Körper und deren Unterschiede stehen hier an erster Stelle. [vgl. Schnurr (2020)].

#### Gefährdung durch physische Gewalt zwischen den Kindern:

Dass Kinder streiten und sich „in die Haare“ kriegen ist ein normaler Vorgang in der menschlichen Entwicklung. Es ist wichtig, dass die Kinder durch „streiten“ Konfliktlösungsstrategien entwickeln und lernen für sich einzustehen. Diese Situation muss aber gut begleitet werden, da es zu „Handgreiflichkeiten“ kommen kann, die das Wohl der Kinder gefährden. Dadurch kann das Kindeswohl dauerhaft geschädigt werden.

#### Gefährdung durch psychische Gewalt zwischen den Kindern:

„Mobbing“ ist ein medial oft gebrauchter Begriff. Dieser meint neben physischen Gefahren eine psychische Gefährdung ausgehend von übergriffigen Kindern. Es ist wichtig, dass „Hänseleien“, die in der menschlichen Entwicklung ebenfalls einen

notwendigen Platz einnehmen, nicht zu einer dauerhaften psychischen Belastung führen.

Gefährdung durch sexualisierte Gewalt zwischen den Kindern:

Das Kinder sich und den Körper eines Gegenübers erkunden möchten ist oft Teil der menschlichen Sexualentwicklung. Kinder erkennen so den Unterschied zwischen den Geschlechtern und entwickeln damit eine Identität. Diese Entwicklungsstufe ist allerdings abhängig von klaren Strukturen und Regeln. Werden die Grenzen einer Person (evtl. mehrfach) übergangen, stellt dies eine Gefahr für das Wohl des jeweiligen Kindes dar.

Gefährdung durch Grenzüberschreitungen einer/eines Erwachsenen gegenüber Kindern:

Grenzüberschreitungen waren in der Geschichte der familienergänzenden und – ersetzenden Einrichtungen anerkannte Erziehungsmethoden. Davon weichen wir rechtlich und pädagogisch zunehmend ab und erkennen das Kind als autonomes Wesen an. Dennoch ist es in der Natur der Sache, dass ein Erwachsener grundsätzlich in einem höheren Machtverhältnis den Kindern gegenübersteht. Diese Macht nicht zu „missbrauchen“ und die Grenzen des Kindes zu überschreiten ist für das Wohl der Kinder unabdingbar.

Gefährdung durch physische Gewalt einer/eines Erwachsenen gegenüber Kindern:

Gemeint sind in diesem Fall nicht nur „Schläge“, die von einem Erwachsenen an ein Kind gerichtet sind. Gemeint ist auch eine körperliche Übergriffigkeit wie festes „packen“, schubsen oder festhalten und fixieren. Diese und andere Arten von körperlicher Gewalt und Ausübung von ungerechtfertigter Macht gilt es zu vermeiden.

Gefährdung durch psychische Gewalt einer/eines Erwachsenen gegenüber Kindern:

Erwachsene Menschen sind von Natur aus größer, stärker und oft auch schneller als Kinder. Dies strahlt eventuell Macht aus und kann unter Umständen Angst bei Kindern hervorrufen. Aber auch das Bloßstellen vor anderen Personen als inadäquates Erziehungsmittel ist eine Form psychischer Gewalt.

Gefährdung durch sexualisierte Gewalt einer/eines Erwachsenen gegenüber Kindern:

Gefährdung durch sexuelle Übergriffe bei Kindern äußern sich nicht ausschließlich in sexuellen Handlungen. Es beschreibt vor allem das unangemessene Übergehen der Intims- und Privatsphäre des Kindes, ohne oder mit dessen Einverständnis.

Gefährdung durch einrichtungsfremde Personen:

Gefahren drohen den Kindern nicht nur durch bekannte, sondern ebenfalls durch fremde Personen. Die Aufgabe der Einrichtung ist es, die Kinder, ihre Privatsphäre und ihre Rechte zu schützen. Hierzu ist es notwendig externen Personen den

Zugang zur Kita und ihrem Außengelände zu erschweren und die Einsichtigkeit in die Räumlichkeiten bestmöglich einzuschränken.

#### 4. UNSER BILD VOM MENSCHEN

*Auszug aus der Konzeption:*

*Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, aber dennoch kompetent ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, Bedürfnisse zu haben und zu äußern, sowie ihren eigenen Willen umzusetzen – wenn man sie lässt. (...) „Der neugeborene Mensch kommt als kompetenter Säugling zur Welt. Dies belegt die entwicklungspsychologische und neurowissenschaftliche Säuglings- und Kleinkindforschung. (...) Das bedeutet, dass das scheinbar natürliche Verhältnis von „Lehrer und Lernender“ sich umkehrt und das Kind auf Augenhöhe zusammen mit seinen Bezugspersonen die Welt erkundet.*

*Konzeption Städt. Int. Kindertageseinrichtung Bleicherbreite, S8. 2. Orientierungen und Prinzipien unseres Handelns, 2.1. Unser Menschenbild, 2020*

Auch wenn sich dieser Teil der Konzeption vor allem auf den Bereich des Lernens bezieht, trifft es auch auf das selbstbestimmte Wesen jedes Kindes zu. Kinder äußern sehr früh, was sie möchten und was nicht. Im Säuglingsalter vor allem durch Blickkontakt, später durch Gestikulieren und letztendlich in der Anwendung verbaler Kommunikation. Jedes Kind hat Wünsche, Bedürfnisse und Rechte. Wünsche beziehen sich auf das „Wollen“ des Kindes. Also der erste Ausdruck der Selbstverwirklichung. Vorher ist es jedoch wichtig, dass das Kind Lebens- und Überlebensfähig ist, wodurch sich die unterschiedlichen Bedürfnisse und Grundbedürfnisse ableiten lassen. (vgl. Maslow, 1954) Rechte sind etwas, womit jeder Mensch geboren wird, aber keiner von sich aus und alleine erreichen kann. Um ein „Recht“ einzufordern oder zu erreichen, benötigt es immer die Kollaboration der Menschen in der Umgebung oder der Gesellschaft.

Umgekehrt steht fest, damit ein Kind die Fähigkeiten für ein selbstbestimmtes Leben erlernen kann, muss es seine Bedürfnisse befriedigen können. Um in der Lage zu sein dieses zu können, müssen wir als Personen der Umwelt des Kindes ihm die Rechte zugestehen für seine Bedürfnisse einzustehen.

*[...] Kinder sind ernst und wichtig zu nehmen, sie sind bereits Persönlichkeiten. Man kann sich auf sie verlassen, und es ist möglich mit ihnen gemeinsam zu planen und Projekte zu entwickeln. [...] (siehe: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; S. 19)*

Zum Leben und Lernen des Kindes gehört es, sich im späteren Lebensverlauf in das soziale Gefüge einer Gesellschaft einzugliedern. Hierfür sind Regeln und Grenzen

unabdingbar. Diese Regeln und Grenzen können Kinder oft durch logische Schlussfolgerungen, Konfliktsituationen und durch Vermeidung gefährlicher Situationen erlernen. Es braucht aber auch Personen, die Regeln und Grenzen dann klar formulieren, wenn sie für die Kinder nicht sofort ersichtlich sind oder sie die Grenzen anderer Kinder und Personen wissentlich übergangen. Den Kindern muss im Rahmen der partizipativen Arbeit klarwerden, dass diese Grenzen nicht zur Schikane existieren, sondern um sie selbst oder andere Personen zu schützen.

Das Kind ist Herr seiner selbst. Jedes Kind weiß genau, wen es mag und wen nicht. Von wem es auf den Arm oder Schoß genommen werden möchte – oder nicht. Jedes Kind weiß, vor wem es sich entblößen möchte und vor wem nicht. Das Bedürfnis nach Umarmung ist nicht immer nur ein Bedürfnis des Kindes, sondern auch des Erwachsenen. Jedes Kind kann die Entscheidung, ob es umarmt werden möchte oder nicht selbst treffen. Die körperlichen und die emotionalen Bedürfnisse sind unabhängig voneinander vorhanden. Andererseits sind gerade Kinder oft abhängig von körperlicher Nähe und Zuwendung durch Bezugspersonen – auch in der Einrichtung. Wenn das Kind das Bedürfnis äußert, ist eine Umarmung oder auf dem Schoß der Bezugsperson zu sitzen nicht nur erlaubt, sondern gewollt. Wichtig ist, dass beide Personen, Kind und der jeweilige Erwachsene sich in der Situation wohl fühlen und es für beide eine förderliche Situation ist. Unbehagen bei einer der beteiligten Personen erfordert eine Klärung der Umstände und ein Justieren des Verhaltens.

Ein Beispiel:

Nur, weil ein Kind gewickelt werden muss, darf das nicht von jedem Erwachsenen passieren. Und wenn die Auswahl eingeschränkt ist, muss das Kind die Möglichkeit haben dem Eingriff in die persönlichste Intimsphäre zuzustimmen.

Das Schamgefühl eines Kindes ist immer vorhanden. Es wächst nur zunehmend bis ins Erwachsenenalter. Das bedeutet, dem Kind ist es nicht immer recht, wer es teilweise oder gänzlich entblößt sieht. Auch hier ist es wichtig, die Bedürfnisse der Kinder ernst zu nehmen und ihre Privatsphäre zu schützen.

Die Kinder in der Städt. Int. Kindertageseinrichtung Bleicherbreite dürfen eigene Erfahrungen machen. Oder anders: „Ein Kind hat ein Recht auf blaue Flecken und Narben.“ Ein Kind vor allen Gefahren zu schützen wäre gleichermaßen übergriffig, wie es einzusperren oder festzubinden und schlicht ein unmögliches Unterfangen. Dennoch müssen Kinder nicht alle negativen Erfahrungen machen. Manchmal reicht es aus, sie vor Gefahren zu warnen. Manchmal muss man Vorkehrungen treffen, die das Kind schützen und es trotzdem in seiner Handlungsfreiheit nicht einengen. Und manchmal muss man Kindern Dinge untersagen, wenn deren Ausführung eine Gefahr für das Kindeswohl, also Leib und Leben bedeuten würde.

Wir vertreten fest die Meinung, dass ein Kind ein Recht auf Erziehung hat. Das bedeutet, Kinder haben ein Recht darauf, von den Erwachsenen zu lernen wie die Welt um sie herum funktioniert. Eltern haben ein Recht zu erziehen. Das bedeutet, die Eltern dürfen sich die Freiheit nehmen ihren Kindern ihre Werte und Normen zu vermitteln. Eltern haben die Pflicht zu erziehen. Das bedeutet, dass in erster Linie die Eltern den Kindern das Recht auf Erziehung zukommen lassen. Wir als familienergänzende Einrichtung unterstützen die Eltern nach unseren Möglichkeiten und nach unserem Arbeitsauftrag. Dazu gehören neben den allgemein gültigen Werten und Normen, die wir leben und vermitteln, auch die Beratung und Unterstützung der Eltern bis zum Schuleintritt des jeweiligen Kindes.

Die sicherste Verbindung zu anderen Menschen neben der Familie sind die Freundschaften. Wir fördern die Freundschaften zwischen Kindern. Freunde sorgen füreinander und passen aufeinander auf. Freunde stehen füreinander ein und kümmern sich um das Wohl des anderen. Das gilt in allen Alterslagen und vor allem für Kinder.

Freiheiten enden da, wo die Grenzen des anderen beginnen. Nach diesem Motto führen wir die Kinder in Kommunikation und Konfliktlöseverhalten. Dies geht aber auch nur dann, wenn man als Erwachsener ein Ohr für die Situation, Sorgen und Bedürfnisse der Kinder hat.

## 5. UNSERE PÄDAGOGIK

*Gezielt thematisiert wird dieser Bildungsbereich im Rollenspielzimmer. Angewendet und umgesetzt in jeglichem Raum der Kindertageseinrichtung. Die Kinder üben sich in dem Bereich der Emotionalität, des Beziehungsaufbaus sowie der -pflege, in Konflikten und deren Bewältigung zu jedem Zeitpunkt ihrer Anwesenheit. Es ist ein natürliches Prinzip. Der Mensch ist ein soziales Wesen und sozialer Umgang muss gelernt werden. Strategien werden erprobt, verworfen oder verändert und angepasst um für sich selbst den größtmöglichen Vorteil, stabile Beziehungen oder ein verlässliches Umfeld zu schaffen.*

*[Auszug aus der Konzeption der Städt. Int. Kindertageseinrichtung Bleicherbreite, 5. Kompetenzstärkung der Kinder im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsbereiche, 5.2. Vernetzte Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche, Emotionalität, Soziale Beziehungen und Konflikte, S. 38]*

*Die Sexualerziehung der Frühpädagogik wirkt sich sehr basal aus. Hier geht es um die Achtung des Anderen, um einen respektvollen Umgang miteinander und um die Wahrung der Privatsphäre. Des Weiteren werden anatomische, geschlechterspezifische Begrifflichkeiten mit den Kindern thematisiert und besprochen.*

*[Auszug aus der Konzeption der Städt. Int. Kindertageseinrichtung Bleicherbreite, 5. Kompetenzstärkung der Kinder im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsbereiche, 5.2. Vernetzte Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche, Gesundheit, Entspannung, Ernährung und Sexualität, S.41]*

---

*Offen zu arbeiten bedeutet in der Kindertageseinrichtung Bleicherbreite auch, offen gegenüber den Geschlechterrollen zu sein und jedes Kind in seiner Selbstverwirklichung zu unterstützen.*

*[Auszug aus der Konzeption der Städt. Int. Kindertageseinrichtung Bleicherbreite, 2.2. Unser Verständnis von Bildung, S. 12]*

---

Die Städt. Int. Kindertageseinrichtung Bleicherbreite verfolgt das Ziel eine geschützte (Lern-)Umgebung für die Kinder zu sein. Dazu gehört die Sicherheit im weitgefassten Rahmen – also die personeneigene (intrinsische) Sicherheit, die emotionale Sicherheit und die physische/psychische Sicherheit.

Die personeneigene Sicherheit ist die Kenntnis über die eigenen Fähigkeiten, das Erlernen und Erweitern der eigenen Grenzen und das Lösen von Problemen und Themen, die darüber hinausgehen. Hierbei handelt es sich darum die Möglichkeit zu haben, physische und kognitive Leistungsgrenzen zu erfahren und über sich hinaus zu wachsen. Dafür benötigt der Mensch die Sicherheit, dass es eine Möglichkeit gibt Herausforderungen zu meistern. Er benötigt die Sicherheit, dass es Personen gibt, die ihm bei der Umsetzung von Plänen behilflich sind. Dennoch benötigt er auch die Sicherheit, dass ein Scheitern erlaubt ist und den (Selbst-) Wert der eigenen Persönlichkeit nicht schmälert. Diese personeneigene Sicherheit ist grundsätzlich in jedem Menschen von Beginn an vorhanden. Sie wächst und schrumpft mit unseren positiven oder negativen Erfahrungen.

Mit einer emotionalen Sicherheit meinen wir das Gefühl von Geborgenheit. Eine Empfindung in der wir uns von den Bezugspersonen in unserer Umgebung geliebt und akzeptiert fühlen. Selbstverständlich kann und will die Kindertageseinrichtung die elterliche Fürsorge und Liebe nicht ersetzen. Wir können aber im Umfeld einer Bildungseinrichtung eine adäquate Ergänzung anbieten. Diese lebt davon, dass das Kind klar signalisiert, was es will, aber vor allem, was es nicht will. Das Kind muss das Recht haben sich Bestätigung und (körperliche) Nähe / Zuneigung „abzuholen“ wenn ihm danach ist und wenn es für beide Parteien angemessen erscheint. Es

muss aber auch das Recht haben sich abzugrenzen und körperliche Nähe nicht zuzulassen.

Das Kind darf nicht grundsätzlich davor Angst haben müssen sich zu verletzen. Genauso wenig darf es nicht grundsätzlich davon ausgehen müssen, dass die Personen um ihm herum ihm etwas Böses wollen. Das Kind muss sich sicher fühlen – im Sinne von keine Angst haben zu müssen. Das ist unsere Verantwortung in unserer Einrichtung.

Diese Sicherheiten sind unmittelbar miteinander verbunden. Empfindet das Kind eine dieser Sicherheiten nicht, sind die anderen ebenfalls gefährdet – und somit auch das Wohl des Kindes.

Daher ist die pädagogische Haltung im Team klar geprägt davon, dass ein Kind kein „kleiner Erwachsener“ aber ein ganzer Mensch ist. Die Welt der Kinder und die Bedürfnisse des Kindes sind ernst zu nehmen. Die Beziehung zwischen den großen und kleinen Mitgliedern der Kindertageseinrichtung sind auf Vertrauensbasis aufgebaut. Wir sind die „Anwälte der Kinder“, z.T. auch gegenüber den Eltern.

In unserer Einrichtung herrscht vorrangig das Bild der Multikultur. Viele große und kleine Personen unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichem Migrationshintergrund prägen uns. Wir sind umgeben von vielen verschiedenen Sprachen und Religionen. So unterschiedlich die Hintergründe und kulturellen Einflüsse der Familien, so unterschiedlich sind auch die Einstellungen und Erziehungsmethoden. Drum ist hier auch klar zu unterscheiden: In unserer Einrichtung ist das Kind – Kind. Hier darf es in unterschiedliche (Geschlechter-) Rollen schlüpfen, Fragen stellen und Beziehungen knüpfen. Es darf seine eigene Religion leben und sich für andere interessieren.

Zur Entwicklung des Menschen gehört, die Anatomie beider primären Geschlechter kennenzulernen. Angefangen bei der eigenen. Andere Personen können manchmal im Rahmen von sog. „Doktorspielen“ erkundet werden. Hierbei erkunden sich Kinder gegenseitig und stellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede untereinander fest. Diese Art des sozialen Lernens muss klar strukturiert und durch Regeln begleitet werden.

Auch Rückzugsmöglichkeiten, Räume in denen Kinder sich aufhalten können ohne direkten (Blick-) Kontakt zu anderen zu haben sind notwendig. Hier machen Kinder eine „Pause von der Umwelt“. Damit diese Räume genutzt werden können, müssen klare Vereinbarungen, Regeln und resultierende Konsequenzen festgelegt werden. Nur so werden wir unserer Aufsichtspflicht und den Bedürfnissen des Kindes gleichermaßen gerecht.

Stetig weiterentwickelt wird beim pädagogischen Personal das Verständnis für Partizipation – Teilhabe. Kinder dürfen (mit-)entscheiden. Sie werden ernst genommen und ihre Meinung zählt. Nicht alles, was Kinder wollen ist umsetzbar. Manchmal kann man ihnen die Erfahrung gönnen dies selbst herauszufinden, manchmal muss der Erwachsene sich durchsetzen, ohne Kindern diese Erfahrung

machen zu lassen. Wichtig ist, dass ein Kind versteht, warum Entscheidungen so ausfallen, wie sie es tun. Auch dies trägt zur Sicherheit und Wohl des Kindes bei. Denn wenn ein Kind dies verstanden hat, kann es gegebene Grenzen einhalten ohne Gefahren selbst erleben zu müssen.

In vielen Punkten unserer Pädagogik sind wir von der Kooperation der Eltern abhängig. Unseren Auftrag können wir in vielen Fällen nur mit Hilfe der Erziehungs- und Sorgeberechtigten umsetzen. Dies betrifft einerseits das „Ziehen am gleichen Strang“ also die Werte und Normen miteinander abzustimmen. Andererseits können Fragen des Kindeswohls z. B. in Bezug auf wettergerechte Kleidung nur dann umgesetzt werden, wenn seitens der Eltern das Kind ausreichend dafür ausgestattet wird. Nur so können vermeidbare Grenzen zum Schutz der Kinder verhindert und sichere Lernumgebungen geschaffen werden.

## 6. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DES KINDESWOHLS

Die Beziehung von Kindern zu Erwachsenen ist stets eine Abhängigkeitsbeziehung, die von einem starken Machtgefälle geprägt ist. Den Erwachsenen ist nun, mit der Macht, die Verantwortung auferlegt diese sinnvoll und zum Wohl des Kindes einzusetzen. [vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker, S.27].

Die Kinderrechte nach der UN-Konvention sind ein Ansatz dieses Machtverhältnis umfänglich anzugleichen. Es wird angestrebt dies gesetzlich zu verankern um auf diesem Weg die Rechte des Kindes langfristig zu schützen. Die Rechte der Kinder zu berücksichtigen heißt, den Kindern ein hohes Maß an Partizipation zukommen zu lassen und sie so an den für sie wichtigen Entscheidungen teilhaben zu lassen. [vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker, S. 47].

Haus und Ausstattung:

Grundsätzlich versuchen wir durch unterschiedliche Vorkehrungen die Sicherheit der Kinder, die in unsere Einrichtung gehen, zu gewährleisten. Einerseits beinhaltet es Maßnahmen am Gebäude und andererseits aktive Maßnahmen, die durch die Mitarbeiter der Einrichtung umgesetzt werden. Hierfür hat die Trägerschaft einige Rollen ins Leben gerufen, die durch Mitarbeiter des Trägers und des Hauses ausgeführt werden.

Sicherheitsbeauftragter der Einrichtung ist ein/e Mitarbeiter:in, der/die Grundsätzlich die Aufgabe hat „die Augen offen zu halten“. Gesundheitsgefährdende Zustände bautechnischen Ursprungs oder an Spielgeräten werden an ihn herangetragen und über ihn an die Ansprechpartner des Trägers weitergeleitet.

Die Spielplatzsicherheit wird bei regelmäßigen Kontrollrundgängen durch den Sicherheitsbeauftragten der Einrichtung und den Beauftragten für Spielplatzsicherheit der Trägerschaft kontrolliert und schadhafte Spielgeräte instandgesetzt oder ausgetauscht.

Maßnahmen, die am Gebäude oder an Gebäudeteilen vorgenommen wurden und der Betriebssicherheit entstammen sind z.B. Klemmschutz an allen Türen, die von Kindern genutzt werden. Brandschutztüren in mehrfacher Ausführung auf jedem Stockwerk der Einrichtung. Sogenannte „Panikklinken“ die das Einsperren einer Person in einen Raum verhindern, da sie immer von innerhalb des Raumes zu öffnen sind. Unabhängig ob verriegelt wurde oder nicht. Fenster mit akuter Sturzgefahr wurden vom Bauträger mit absperrbaren Klinken und Schlössern versehen, um Sicherheit für die Kinder zu gewährleisten. Dies wird in regelmäßigen Abständen vom Sicherheitsbeauftragten der Stadt Augsburg überprüft.

Während des Spielbetriebs in unserer Einrichtung achten die Mitarbeiter immer auf Unfallsicherheit. Hierzu zählen Fallschuttmatten, die in Bewegungsräumen ausgelegt werden. Außerdem wird auf eine stetige Frischluftzufuhr geachtet. Dies geschieht einerseits durch eine automatische Belüftung durch eine Lüftungsanlage, als auch manuell durch die Mitarbeiter, wenn die CO<sub>2</sub> Ampeln, die in jedem Raum platziert wurden dies andeuten.

Türen zu gefährlichen Substanzen wie Putzmitteln werden verschlossen und sind für die Kinder nicht zugänglich. Andere Gefahrenstoffe wie Klebstoffe werden außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahrt. Ebenfalls wie die Lagerung von Klingen und scharfen Gegenständen für Kinder grundsätzlich unzugänglich sind. Schränke und Möbel, die ggf. umsturzgefährdet sind, wurden fachmännisch an geeigneten Wänden verankert.

Zu unserer Ausstattung gehört Geschirr, welches entweder bruchstabil ist oder im Falle eines Bruches nicht zu spitzen Scherben zerbricht. Es zerfällt in viele nicht scharfkantige Teilchen, durch die keine Bedrohung für die Kinder entsteht.

Zur Sicherheit der Kinder gehört auch, dass unsere Haupteingangstür von außen entweder mit einem passenden digitalen Schlüssel (Transponder) geöffnet werden kann oder per Türöffner von innen geöffnet werden kann.

Zur Ausstattung jedes Raumes gehört auch eine Liste, anhand derer Kolleg:innen, die in einem Raum unerfahren sind, sich schnell zurechtfinden können. Somit ist ein grundsätzliches Maß an Sicherheit hergestellt.

Der Personenaufzug, der einerseits ein Mittel ist um Sicherheit zu gewährleisten, kann ebenfalls eine Gefährdung darstellen, wenn Kinder diesen ungesehen betreten. Aus diesem Grund, kann der Aufzug allein durch die Betätigung eines Generalschlüssels in Betrieb genommen werden. Auch die Türen öffnen sich nur dann, wenn im Vorhinein der Generalschlüssel eingesetzt wurde.

Pädagogische Aspekte des Schutzes des Kindeswohls:

Besonders der Bereich des Eingangs und der Gänge sind sensibel, da vor allem hier hausfremde Personen sein können. Diese werden von dem „Gangdienst“ in Empfang genommen und gebeten, im Eingangsbereich zu warten, bis ihre Anwesenheit

weiterkommuniziert wurde. Anschließend werden sie entweder zu den jeweiligen Mitarbeiter:innen oder an ihren jeweiligen Bestimmungsort begleitet.

Der Treppenbereich ist schwer einsehbar, wenn Personen sich im Haus befinden. Hier gilt erhöhte Aufmerksamkeit des Personals. Kinder, die sich über einen längeren Zeitraum auf der Treppe aufhalten werden gebeten in einen Fachraum zu gehen. Auf der Treppe herrscht für manch kurze Kinderbeine und ungeübte „Geher“ eine erhöhte Unfallgefahr. Auch die Handläufe laden so manchen zum Klettern und „Turnen“ ein, was ein erhöhtes Risiko darstellt. Erreicht man das Ende der Treppe im Erdgeschoss, kommt man an einen verglasten Notausgang. Hier herrscht uneingeschränkter Sichtkontakt zwischen Personen, die draußen vor der Tür stehen und denen, die sich im Treppenbereich befinden. Dies ist einerseits gewollt, damit Kinder ihre Eltern durch Winken durch die Scheibe verabschieden können, andererseits herrscht hier der Bedarf erhöhter Vorsicht, da dies auch von fremden Personen genutzt werden könnte, um das Treiben im Haus zu beobachten. Ein wichtiges „Werkzeug“ zum Schutz der Kinder sind Regeln. Diese haben in den meisten Fällen den Grund, Kinder vor Verletzungen und körperlichen Schäden zu bewahren. Die Regeln werden z.T. zusammen mit den Kindern entwickelt und ihnen verständlich nahegebracht, sodass sie den Zusammenhang verstehen und die gesetzten Grenzen einhalten können. Hierzu gilt zum Beispiel, wie in vielen anderen Fällen, dass die Kinder in den Fluren nicht rennen oder Hausschuhe tragen, um ein ausrutschen zu vermeiden.

Da es um das Wohl der Kinder geht, aber auch darum Vertrauen in die Fähigkeiten der Kinder zu haben, können sich gewisse Regeln von Mal zu Mal verändern. Kinder müssen lernen mit „gefährlichen“ Gegenständen des Alltags zu hantieren und sich die notwendigen Fertigkeiten aneignen um dies auch ohne Verletzungen zu schaffen. Darum ist die Übung unter Aufsicht mit einer Steigerung der Selbständigkeit ein Mittel, um den Kindern den sach- und fachgerechten Umgang nahezubringen. Selbstverständlich müssen diese Gegenstände von den Mitarbeiter:innen auf ihre Funktionsfähigkeit und -sicherheit überprüft werden.

Grundsätzlich ist jedoch wichtig, dass die Kinder ein Recht auf Risiko haben. Eigene Erfahrungen sind ein wichtiges Gut und vermitteln Wissen für unser ganzes Leben. Sie dürfen mitentscheiden, welchen Risiken sie sich aussetzen. Spricht etwas entschieden gegen ihr Vorhaben, muss dies verständlich und auf „Augenhöhe mit dem Kind“ kommuniziert werden. [vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker, S.86].

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Unfällen oder Scherben kommen, wird darauf geachtet, dass verletzte Kinder aus der Situation genommen und an einen ruhigen Ort gebracht werden. Bei Aufräumarbeiten von gebrochenem Glas oder anderen gefährlichen Materialien, werden die Kinder möglichst auf Abstand „gehalten“ bis die akute Situation unter Kontrolle der/des Erwachsenen ist.

Regeln, die uns schützen, begegnen uns überall. Ebenso im Straßenverkehr. Darum ist dies auch ein wichtiger Bereich des Lernens. Die Kinder lernen im möglichst geschützten Rahmen, aber auch im Straßenverkehr und im Umgang mit den

öffentlichen Verkehrsmitteln die notwendigen Regeln kennen und umzusetzen. Selbstverständlich wird im richtigen Straßenverkehr nur mit ausreichender Anzahl an Mitarbeiter:innen gearbeitet, sodass die Sicherheit der Kinder durch das pädagogische Personal gewährleistet werden kann.

Neben Regeln, die vermeiden sollen, dass die Kinder sich oder andere physisch verletzen, gibt es Regeln, die das seelische Wohl der Kinder schützen sollen. Eine geeignete Streitkultur gehört in diesen Bereich. Das Verständnis von Schimpfworten, deren Bedeutungen und Auswirkungen zu klären ist eine Möglichkeit. Andererseits ist es wichtig, dass es nicht dauerhaft zu Übergriffen kommt. Damit ist gemeint, „Mobbing“ so gut es geht zu vermeiden. Besonders wichtig ist hierbei, den Kindern beider Rollen ein Selbstwertgefühl zu vermitteln. Dies sorgt bei einem von Übergriffen betroffenen Kind dafür, dass es sich adäquat wehren kann. Das übergriffige Kind erkennt mitunter, dass es nicht notwendig ist andere zu erniedrigen, um sich selbstsicher zu fühlen.

Ein gesetzliches Mittel, um die Gefährdung des Kindeswohls zu verringern, ist die Aufsichtspflicht. Je nach Alter der Kinder kann die unbeaufsichtigte Zeit der Kinder in einzelnen Bereichen zwar ausgedehnt werden, unterliegt aber dennoch der Aufsichtspflicht der/des Mitarbeiter:in und somit dessen/deren Verantwortung.

Des Weiteren baut unser pädagogisches Konzept zum Schutz der Kinder auch stark auf Selbständigkeit auf. Je Selbstbestimmter und Selbständiger ein Kind handeln kann, desto weniger ist es abhängig von Erwachsenen oder Kinder in seiner Umgebung. Das Selbstbewusstsein und die Fähigkeit „nein“ zu sagen gehört hier ebenfalls dazu. Den Kindern kann und muss bewusstgemacht werden, dass sie in jeder Situation die Möglichkeit haben nein zu sagen oder sich zu wehren, wenn es notwendig ist. Dies trifft aber nicht nur auf die Charakterstärke zu. Selbständigkeit schützt das Kind auch aktiv im Spiel. Möchte das Kind sehr hoch klettern, zum Beispiel im Garten oder in der Bewegungsbaustelle, wird ihm möglichst wenig bis keine Unterstützung angeboten. Das Kind versucht es unter Beobachtung alleine. Denn ein Kind, das eine Herausforderung schafft, schafft es vermutlich auch aus eigener Kraft und sicher wieder herunter. Natürlich „helfen“ wir dann, wenn das Kind alleine doch nicht herunterkommt.

Gleiches gilt auch beim Umgang mit Scheren oder Heißkleber im Atelier der Einrichtung. Die Kinder „üben“ die Handhabung unter Beobachtung der Mitarbeiter:innen. Letztendlich ist es sicherer, den Kindern den Umgang mit „gefährlichen“ Gegenständen beizubringen, als sie davor abzuschirmen.

Als weiteres Element der Pädagogik nutzen wir „Vertrauen“. Vertrauen in die Fähigkeiten der Kinder und Vertrauen in die Kinder selbst. Wir treffen Absprachen und „Verträge“ mit den Kindern. Kinder dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Zeit lang unbeaufsichtigt sein. Das setzt voraus, dass die Kinder sich klar an die „Verträge“ halten. Zusätzlich räumen wir uns das Recht der „Kontrolle“ ein um sicherzugehen, ob die Kinder sich auch an die Abmachung halten. Sollte es dann

widererwarten nicht klappen, variieren mitunter die Freiheiten und deren vereinbarte Regeln.

Besonders wichtig für das Wohl der Kinder ist es, Angstzustände oder Traumata durch aufgebürdete Zwänge zu vermeiden. Wir haben sehr wohl den Anspruch, dass Kinder offen gegenüber neuen Dingen und Situationen sein sollen. Dies geht aber nicht, indem man sie in die Situationen zwingt. Oft genutzte Beispiele sind das Essen oder Schlafen. Möchte ein Kind nicht, wird versucht es zum Probieren zu bewegen. Will es dann aber nicht, darf ein Kind das Essen auch ausfallen lassen. Hier ist wichtig, dass auch in diesen Fällen Kompromissvereinbarungen ein Mittel sind die Kinder für gewisse Aktionen zu überreden.

Eine dieser neuen Situationen, die eben benannt wurden, ist die Eingewöhnung. Sowohl im Bereich Kindergarten, als auch im Bereich Krippe geschieht diese sehr Kind bezogen, langsam und behutsam. Hierbei kann man vermutlich die ein oder andere Träne nicht ganz vermeiden. Man kann aber wohl dafür sorgen, dass ein Kind aufgefangen und begleitet wird. Es werden Absprachen mit den Eltern getroffen. Diese sollen bewirken, dass das Kind keinen bleibenden negativen Eindruck seines neuen Lebensbereiches erhält. Das Kind soll sich eingewöhnen (!). Nicht unerträgliche Situationen solange und so häufig ertragen, bis es sich daran gewöhnt hat.

„Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, aber ganze Menschen.“ Frei nach dem Motto: „Der Ton macht die Musik.“ Ist es wichtig, dass die Mitarbeiter der Einrichtung sich stetig selbst reflektieren, wenn es um die Art der Kommunikation geht. Kinder sind in ihrer Körpergröße und Kraft den Erwachsenen gegenüber oft unterlegen. Umso wichtiger ist es, dass wir ihnen mit Respekt begegnen. Mit dem Respekt, den wir auch von ihnen erfahren. Ein Sprichwort sagt: „Du kannst deine Kinder erziehen wie du möchtest, sie machen dir doch alles nach.“ Das beschreibt es sehr treffend. Wenn wir von den Kindern nicht angeschrien werden möchten, warum sollte es sinnvoll sein die Kinder anzuschreien? Wenn wir von den Kindern Verständnis für unsere Regeln und Grenzen erwarten, müssen wir Verständnis für ihre Situation aufbringen. Natürlich sind wir Menschen und menschlich. Wir haben Emotionen und brauchen manchmal Fürsorge. Wenn wir von den Kindern erwarten, Rücksicht auf uns zu nehmen, müssen wir zuerst Rücksicht auf sie nehmen.

Um die uns anvertrauten Kinder vor Gefahren von außen zu schützen, ist nicht nur der Zugang zu den Innen- und Außenbereichen der Einrichtung erschwert. Es wird außerdem darauf geachtet, dass es wenig direkten Einblick – vor allem in sensible Bereiche gibt. So dienen Vorhänge und Gardinen in Toiletten- und Wickelbereichen als Sichtschutz. Die Toilettenkabinen der Kinder sind zwar von den Fluren der Einrichtung jederzeit zugänglich, aber nicht einsehbar. Damit nicht willkürlich Zugang zu diesen privaten Bereichen für externe Personen möglich ist, sind die Toiletten in Bereichen, die oft von Kindern und Erwachsenen der Einrichtung passiert werden. Offene Türen der angrenzenden Räume sorgen zusätzlich dafür, dass eventuelle externe Personen oder Eltern nicht unbeobachtet in die Sanitärbereiche können.

Die Kolleg:innen der Einrichtung sind angehalten, regelmäßig und eigenverantwortlich „Rundgänge“ durch die Sanitärbereiche vorzunehmen. Dies dient einerseits dazu, dass Kinder, die in der Sauberkeitsentwicklung noch nicht gänzliche Selbständigkeit erreicht haben, Unterstützung bekommen können. Andererseits werden so gefährdende Situationen der Kinder eher wahrgenommen und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

Auch andere un- oder schwereinsehbare Bereiche wie Freiräume hinter Türen oder ähnliche Nischen, werden mehrfach täglich eingesehen, um gegebenenfalls geeignete Hilfe zu leisten oder Maßnahmen zu ergreifen.

Selbstverständlich sind die zahlreichen, bodentiefen Fenster und (Terrassen-)Türen der Einrichtung grundsätzlich ein Bereich, der hohe Aufmerksamkeit seitens der Mitarbeiter:innen erfordert. Es muss zum einen darauf geachtet werden, dass keiner unerwartet das Gebäude verlässt und sich so Gefahren aussetzt, zum anderen darf auch niemand unbemerkt ins Haus gelangen. Erhöhte Aufmerksamkeit ist vor allem bei den bodentiefen Fenstern im ersten Obergeschoss notwendig. Hier dürfen keinerlei Steighilfen für die Kinder in der Nähe der Glasbrüstungen stehen, um die Unfallgefahr so gering wie möglich zu halten.

Auch die Hygienemaßnahmen, die im Haus ergriffen werden, dienen der Sicherheit und dem Schutz der Kinder. Einerseits wird darauf geachtet, dass die Kinder nicht auf nassen Untergründen ausrutschen oder sich verletzen. Andererseits wird durch ein Hygienekonzept die Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch Viren und Bakterien so gut es geht eingeschränkt.

Besonders wichtig für die Sicherheit der Kinder ist die Kommunikation der Teammitglieder untereinander. Aus diesem Grund gibt es pro Etage mehrere Telefongeräte, die für eine schnelle und lückenlose Kommunikation sorgen sollen. So sind Absprachen und Hilferufe schnell möglich.

Ein weiteres wichtiges Werkzeug zur Sicherung des Kindeswohls sind Dokumentationen. Diese bestehen meistens aus Gesprächs- oder Beobachtungsprotokollen welche frei und situativ, als auch geplant und strukturiert umgesetzt und festgehalten werden können.

Neben Regeln und der Klärung von Konflikten gehört Aufklärung zu einem wichtigen Aspekt des Schutzes des Kindeswohls. Einerseits ist hier die altersgerechte sexuelle Aufklärung, als auch die Aufklärung über das Recht für sich einzustehen und nein zu sagen. Hilfsmittel hierfür können Themen-Spielzeuge oder Kinderbücher sein, die die Kinder zum Nachfragen und Sprechen anregen sollen.

Beispiel: Pro Familia Geisler, Mein Körper gehört mir!, Auflage 2, Darmstadt: Loewe, 2003

Präventive Maßnahmen des Trägers

Der Träger der Einrichtung, Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg, trägt die Verantwortung für die Auswahl seiner Mitarbeiter:innen. § 72a SGB VIII verpflichtet den Träger zu überprüfen, ob die Mitarbeiter:innen einschlägig vorbestraft sind. Ist dies in relevanten Bereichen der Fall, darf die Person nicht eingestellt werden. Sollte eine Person im Verlauf ihrer Tätigkeit in relevanten Bereichen straffällig werden, ist zum Wohle der Kinder und Schutzbefohlener der Ausschluss dieser Person zu bewirken.

Die Trägerschaft und deren Delegierte sind verpflichtet den Mitarbeiter:innen in den Häusern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfestellung zu geben.

## 7. UNSERE MELDEKETTEN

Unterschiedliche Gefährdungen des Kindeswohls werden unterschiedlich gehandhabt. Im Wesentlichen wird hier unterschieden zwischen Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII und §47 SGB VIII.

§8a SGB VIII bezieht sich, wie oben genannt, auf die Gefährdung des Kindeswohls seitens des häuslichen / privaten Rahmens

<p>Im ersten Schritt, muss einem Teammitglied etwas auffallen, dass auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen kann. Dies kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auffälliges Verhalten des Kindes</li> <li>• Starke, nicht erklärbare Entwicklungsrückschritte             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angst- oder Panikzustände</li> </ul> </li> <li>• Blaue Flecken, vermehrte Verletzungen             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzählungen des Kindes</li> </ul> </li> </ul> <p>Diese Auffälligkeiten werden in allen Einzelheiten dokumentiert. Diese Dokumentation wird dem Leitungsteam zur Kenntnis vorgelegt. Gegebenenfalls wird das weitere Vorgehen direkt in die Wege geleitet.</p>	
<p>Meldung an die Leitung</p>	<p>Manchmal hilft ein klärendes Gespräch</p>
<p>In jedem einzelnen Verdachtsfall, ob schwerwiegend oder nicht, muss die Hausleitung oder deren Stellvertretung informiert werden.</p>	<p>Je nach Situation und Vertrauensverhältnis zu den Eltern, kommen wir direkt auf die Eltern zu. Ein Elterngespräch kann Missverständnisse aus dem Weg räumen und den Blickwinkel aller Betroffenen zum Wohl des Kindes verändern.</p>
<p>Das ist der erste von allen eventuell nachfolgenden Schritten.</p>	

Schwerwiegendes wird auf mehrere Säulen verteilt

Sollte der erste Verdacht nicht ausgeräumt werden können, wird eine „Kollegiale Beratung“ unter den Mitarbeitern initiiert. Das bedeutet, dass die Situation durch mehrere, weniger betroffene Kolleg:innen beleuchtet wird.

Ist die Situation akut und schwerwiegend, wird direkt eine Meldung beim Jugendamt gemacht, um eine akute Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden oder zu beenden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Situation geklärt werden konnte.

Falls dem nicht so ist, beginnt eine interdisziplinäre Arbeitsphase.

Spätestens ab diesem Punkt, aber mitunter schon früher, wird die Trägerschaft über die Problematik informiert. Hier können Leitungen oder Teammitglieder Hilfe und Beratung anfordern.

Zusätzlich wird Hilfe bei einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ (kurz: Isef) gesucht. Die „Isef“ berät in diesem Zusammenhang das Team und beleuchtet die Situation des Kindes intensiver. Die Beratung ist anonym, es werden keine sensiblen Daten weitergegeben.

Auch der Gefährdungsgrad wird bewertet. Ggf. wird direkt eine Meldung beim Jugendamt gemacht, um eine akute Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden oder zu beenden.

Es kann ggf. mit der „Isef“ besprochen werden, dass die Kita in der Lage ist Maßnahmen zu ergreifen, um zusammen mit den Eltern / Erziehungsberechtigten, eine akute Gefährdung abzuwenden.

Sollte dem nicht so sein, wird ggf. eine Meldung beim Jugendamt gemacht, um eine akute Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden oder zu beenden.

§47 SGB VIII befasst sich mit der Gefährdung des Kindeswohls in der Einrichtung durch Mitarbeiter:innen / andere Kinder / externe Personen

Wird eine Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung festgestellt, gibt es für Eltern und Kolleg:innen mehrere Anlaufstellen.

Trägerschaft

Kita – Mitarbeiter

<p>Die Trägerschaft ist die Instanz, die als Anlaufstelle für die Mitarbeiter und für die Eltern dient.</p> <p>Beschwerden werden ernst genommen und es wird zwischen den Parteien vermittelt.</p> <p>Des Weiteren kann die Trägerschaft weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls in die Wege leiten oder sich federführend rechtlich für das Wohl des Kindes einsetzen.</p>	<p>Ansprechpartner ist jede/r. Seien es Personen, denen man vertraut, die Gruppen- oder die Hausleitung.</p> <p>Diese Personen stehen für die Eltern bereit. Die Sorgen und Ängste, als auch die Beschwerden der Eltern werden entgegen und ernst genommen.</p> <p>Die Kolleg:innen wenden sich dann wiederum hilfesuchend an die Hausleitung, das pädagogische Team des Trägers oder andere Instanzen der Trägerschaft.</p>
--	--

Damit Kinder möglichst gut geschützt sind ist es wichtig, dass auch sie Teil der Meldekettens sind. Das bedeutet, Kinder haben das Recht an die Eltern oder Mitarbeiter heranzutreten und sich mitzuteilen oder gar sich zu beschweren. Hierfür haben die Kinder auch in unserer Kita fast uneingeschränkten Zutritt zum Büro (solange dies besetzt ist). Hier kann durch „Gelegenheitsbesuche“ ein Vertrauensverhältnis zum Leitungsteam aufgebaut werden und somit eine solide Grundlage für Kommunikation und Beschwerde. Zudem bauen die Hausleitung und deren Stellvertretung Beziehung zu den Mitarbeitern, den Eltern und den Kindern auf. Durch regelmäßigen Kontakt erhöht sich die Ansprechbarkeit, was alle Beteiligten zu einer offenen, vertrauensvollen Kommunikation einladen soll.

## 8. REHABILITATION UNSCHULDIGER BESCHULDIGTER

*Strafgesetzbuch (StGB)*

*§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen*

*(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die*

*1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,*

*2.*

*seinem Hausstand angehört,*

*3.*

*von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder*

*4.*

*ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr*

*1.*

*des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder*

*2.*

*einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.*

*(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.*

*[[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_225.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_225.html)]*

---

Um solche Verdachtsfälle von vornherein möglichst ausschließen zu können, achten die Mitarbeiter der Kita darauf, dass möglichst selten jemand gänzlich alleine mit Kindern ist. Hier hilft das „Offene Konzept“ der Kita, da dadurch grundsätzlich viele Türen offen und die Räume einsehbar sind. Die hohe Kooperation zwischen den Fachräumen sorgt dafür, dass die Kolleg:innen sich mehrfach am Tag sehen und hören. Gleichmaßen wichtig ist es, dass Gespräche mit Eltern möglichst zu zweit geführt werden. So können im Falle eines Falles die Aussagen der Elternteile oder der Mitarbeiter:innen bezeugt werden. Außerdem werden die Gespräche protokolliert um Beschlüsse, Vereinbarungen aber auch getroffene Aussagen festzuhalten.

Neben strafrechtlichen Folgen drohen bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls nach §47 SGB VIII arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verfahren. Ist eine Person mit diesem Vorwurf konfrontiert, kann das, auch wenn der Vorwurf im Nachhinein nachweislich unberechtigt ist, schwere Konsequenzen für das Arbeits- und Privatleben der ehemals beschuldigten Person haben. Hier gilt es, diese Personen nachträglich so gut wie möglich zu schützen und zu rehabilitieren.

Zum einen ist es wichtig, dass die Vorgesetzten in unterschiedlichen Ebenen die Unschuld des Mitarbeiters anerkennen und sie verteidigen. Dies gilt für die Trägerschaft in unterschiedlichen Instanzen, als auch für die Haus- bzw. Gruppenleitungen.

Weiterhin ist eine offene Kommunikation zu Eltern wichtig. Solche Vorwürfe dürfen nicht „totgeschwiegen“ werden. Denn diese Verdachtsverfahren sind ein Nachweis

für die herrschende Sicherheit und die damit verbundene Haltung des Hauses und der Trägerschaft. Wichtig ist klarzustellen, dass es Vorwürfe in diesen Zusammenhängen gab und dass sie gänzlich beiseite geräumt werden konnten. Fragen seitens der Eltern, dienen als Instrument der emotionalen (Un-)Sicherheit und müssen erlaubt sein, damit das Vertrauensverhältnis der Eltern in die Einrichtung und ihre Mitarbeiter nicht leidet.

Sollten diese Maßnahmen innerhalb der Einrichtung nicht ausreichen, um die umfängliche Arbeitsfähigkeit der/des Mitarbeiter:in wiederherzustellen, kann auch eine einvernehmliche Versetzung eingesetzt werden. Hierfür stehen der/dem Mitarbeiter:in viele Einrichtungen innerhalb der Trägerschaft der Stadt Augsburg zur Verfügung. Die Stadt Augsburg als verantwortlicher Träger hat darüber hinaus die Möglichkeit für ein sicheres Arbeitsumfeld des Mitarbeiters zu sorgen.

Die psychische Belastung in solch einem Vorwurfsprozess ist für alle Beteiligten (Kind, Eltern, Mitarbeiter:in, Leitung und Trägerschaft) sehr hoch. Um die Gesundheit der/des Mitarbeiter:in und anderen Beteiligten zu wahren, stellt die Trägerschaft Stadt Augsburg unterschiedliche Hilfsangebote zur Verfügung.

Um die Wiedereingliederung ins jeweilige Team in die Wege zu leiten werden unterschiedliche Maßnahmen durch die Leitung des Hauses und durch die Trägerschaft durchgeführt. Beginnend bei einem klärenden Gespräch im Rahmen von Teamsitzungen, über Einzel- oder Gruppensupervision, als auch Coachings durch professionelle Begleitpersonen dienen dazu, die ehemals beschuldigte Person zu stärken. Der Zusammenhalt des Teams und die daraus resultierende Vertrauensbasis werden so hergestellt.

Ausdrücklich ist hier festzuhalten, dass der Arbeitgeber, die Stadt Augsburg, vertreten durch die Trägerschaft, Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg, wiederum vertreten durch die Amtsleitung und Mitarbeitende der pädagogischen Leitungsebene in Zusammenarbeit mit der Hausleitung die Pflicht zur Fürsorge des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer innehaben.

## 9. QUALITÄTSSICHERUNG

Die Qualität unserer Arbeit hängt im Wesentlichen von unserer Haltung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und deren Familien ab. Diese Haltung ist nicht „in Stein gemeißelt“. Sie muss regelmäßig reflektiert, überdacht und angepasst werden.

Aus diesem Grund wird die Konzeption des Hauses regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Eine Haltung zu haben und sie zu vertreten ist das Eine. Das Andere ist es, diese Haltung für andere Personen zugänglich zu machen. Dadurch schafft man sich eine unabhängige „Kontrollinstanz“. Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte der Kinder haben das Recht die Konzeption einzusehen und selbst zu reflektieren, ob die Art der Arbeit, die an den Kindern verrichtet wird, zum

Konzept passt. Auch die Trägerschaft übernimmt hier Verantwortung und stellt sicher, dass das Konzept der Einrichtung einerseits der pädagogischen Grundhaltung und den gesetzlichen Richtlinien entspricht, andererseits Theorie und Praxis hier übereinstimmen.

Ein nächstes Mittel um die angestrebte Qualität zu wahren und zu verbessern ist die Selbstreflexion des Teams. In gemeinsamen Teamsitzungen kann ausgehend vom Individuum bis hin zum gesamten Team der Einrichtung regelmäßig überprüft werden, ob die Haltung und die praktische Ausführung des Handelns zur Konzeption passt. Gegebenenfalls muss entweder das eine oder das andere angeglichen und überarbeitet werden.

Um die eigene Haltung regelmäßig überprüfen und ggf. angleichen zu können, bietet die Trägerschaft Supervisionen durch unterschiedliche Supervisor:innen und Coachings durch geeignete interne und externe Personen an. Ebenso hat jeder Mitarbeiter das Recht auf regelmäßige Fortbildungen. Diese werden zum Teil von der Trägerschaft getragen oder ausgerichtet und dienen ebenfalls der Haltung des Individuums und somit dem Einfluss der Haltung des ganzen Teams.

Ebenso verhält es sich mit der Qualität des Kinderschutzkonzeptes. Dieses muss stetig überprüft und verbessert werden. Man spricht allgemein von einer „lebendigen Konzeption“, deren Inhalt sich an den Gegebenheiten des Umfeldes anpasst.

Das Kinderschutzkonzept ergänzt die Konzeption des Hauses und wird zukünftig im gleichen Rhythmus wie diese reflektiert, überarbeitet und angepasst.

## 10. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Hofmann, Holger - Deutsches Kinderhilfswerk e.V.; Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes;

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/unkinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3247> Stand: November2022

Wasmund, Steffen; Sozialgesetzbuch;

<https://www.sozialgesetzbuchsgb.de/sgbviii/1.html>; 02.12.2022

Augsburg, Stadt;

[https://www.augsburg.de/fileadmin/user\\_upload/umwelt\\_soziales/soziales/kinderbetreuung/06\\_stadt\\_kitas/03\\_Konzeption/2021/Konzeption\\_Kita\\_Bleicherbreite.pdf](https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/umwelt_soziales/soziales/kinderbetreuung/06_stadt_kitas/03_Konzeption/2021/Konzeption_Kita_Bleicherbreite.pdf) Stand Dezember 2022

Bundesamt für Justiz; Strafgesetzbuch Misshandlung von Schutzbefohlenen;

[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_225.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_225.html); 02.12.2022

Pro Familia Geisler, Mein Körper gehört mir!, Auflage 2, Darmstadt: Loewe, 2003

Schnurr, H. (2020). Sexuelle Übergriffe durch Kinder – was tun?. Kindergarten heute, 37 (4)

Renz-Polster, H. (2021). Auf der Suche nach Stärke. Kindergarten heute, 23 (8)

Hansen, R., Knauer, R. & Sturzenhecker, B. 2011. Partizipation in Kindertageseinrichtungen, (Band 1168) Bundeszentrale für politische Bildung, 2011

Bruner, C., F., Winklhofer, U. & Zinser, C. Partizipation – ein Kinderspiel? Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2001